

6.7 Neufassung der Regelungen für die überbetriebliche berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung (Umschulungsregelungen)

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2016 und gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 2. November 1971 erlässt die Steuerberaterkammer Berlin als zuständige Stelle gemäß § 59 i.V.m. § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) am 15. November 2016 die folgenden

Regelungen für die überbetriebliche berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung (Umschulungsregelungen)

Präambel

Die Steuerberaterkammer Berlin als zuständige Stelle regelt Umschulungen, die das Ablegen der Prüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ zum Ziel haben.

Dabei sind die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten“ vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672), die Prüfungsanforderungen und die besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen.

Vorrangiges Ziel der Umschulung ist die dauerhafte Eingliederung der Umschüler als Mitarbeiter im steuerberatenden Beruf.

6.7 Umschulungsregelungen

Der Erfolg der Umschulungsmaßnahme hängt entscheidend von ihrer Qualität ab. Auch die Dauer der Umschulungszeit muss so festgelegt werden, dass ein Erreichen des Umschulungsziels erwartet werden kann.

Gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 BBiG überwacht die Steuerberaterkammer Berlin die Durchführung der Umschulung.

§ 1 - Anforderungen an die Umschüler

- (1) Zur Umschulung wird zugelassen, wer über eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügt.
- (2) Zur Umschulung wird auch zugelassen, wer sich auf andere Weise, insbesondere durch einen qualifizierten Schulabschluss und eine hinreichende praktische Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, für eine erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme qualifiziert hat.
- (3) Zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 sollen der Steuerberaterkammer Berlin rechtzeitig vor Beginn der Gesamtmaßnahme folgende Unterlagen vorliegen:
 - Bildungsgutschein,
 - tabellarischer Lebenslauf der/des Umzuschulenden,
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
 - Kopie des Zeugnisses der Berufsausbildung und
 - Kopie der Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit.

6.7 Umschulungsregelungen

§ 2 – Eignung der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Umschulungsmaßnahme ist, unter Beifügung der notwendigen Nachweise, mindestens drei Monate vor Beginn schriftlich bei der Steuerberaterkammer Berlin zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lehrgangskonzept

Das Lehrgangskonzept muss Angaben zum Lehrstoff sowie zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulung enthalten.

- b) Dozentenverzeichnis

Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Dabei ist von folgenden Voraussetzungen für den Nachweis der Befähigung der Dozenten auszugehen:

- aa) Steuerlehre

Mindestens 80 % der Unterrichtsstunden müssen von Dozenten durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, Jurist mit dem zweiten Staatsexamen;
- derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Steuerverwaltung;
- Berufsschullehrer, die laufend in Steuerfachklassen Steuerwesen unterrichten oder unterrichtet haben.

6.7 Umschulungsregelungen

bb) Wirtschafts- und Sozialkunde, Rechnungswesen

Mindestens 50 % des Unterrichtsstoffes müssen durch Dozenten vermittelt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

- eine der zu aa) genannten Qualifikationen;
- Berufsschullehrer, die laufend in Steuerfachklassen Rechnungswesen unterrichten oder unterrichtet haben;
- abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium.

- (3) Bei fehlender Eignung der Umschulungsmaßnahme werden die Teilnehmer nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- (4) Im Übrigen gelten die für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erlassenen Vorschriften sinngemäß.
- (5) Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum. Schaltet die Steuerberaterkammer Berlin andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer Berlin.

6.7 Umschulungsregelungen

§ 3 - Dauer und Gliederung der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Umschulung dauert mindestens 24 Monate; diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein. Unverzüglich nach Beendigung der Umschulungsmaßnahme oder sofern die Umschulungsmaßnahme zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung noch nicht beendet wurde, ist eine lückenlose Gesamtteilnahmebescheinigung (aufgeschlüsselt in Theorie und Praxis) der Steuerberaterkammer Berlin einzureichen.
- (2) Die Umschulung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der Umfang des theoretischen Teils beträgt mindestens zwölf Monate. Dabei umfasst der theoretische Unterricht mindestens 2000 Stunden mit je 45 Unterrichtsminuten (keine Anrechnung von Urlaubstagen). Grundlage dafür sind nachfolgend genannte Unterrichtseinheiten:

Steuerlehre	800	Stunden
Rechnungswesen	700	Stunden
Wirtschafts- und Sozialkunde	500	Stunden

Der Umfang des praktischen Teils beträgt mindestens zwölf Monate. Dabei umfasst der praktische Umfang mindestens 1600 Stunden mit je 60 Zeitminuten. Es ist darauf zu achten, dass dieser Zeitraum sich aufgrund von Feiertagen/Urlaub nicht auf weniger als 10 Monate verkürzt.

- (3) Bei Teilzeitumschulungen verlängern sich die vorgenannten Zeiträume entsprechend.
- (4) Der Unterricht wird grundsätzlich in Form von Präsenzlehrgängen durchgeführt.
- (5) Analog gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG ist für die Umschüler Voraussetzung zur Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten, die ordnungsgemäße Führung

6.7 Umschulungsregelungen

eines Berichtsheftes (schriftlicher Ausbildungsnachweis).

- (6) Den praktischen Teil der Umschulung absolvieren die Umzuschulenden bei Personen die über die fachliche Eignung gemäß § 1 der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (StBerFAngEignV) verfügen.
- (7) Fehlzeiten bis zu 10 % der Gesamtdauer der Maßnahme sind für die Prüfungszulassung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 %, ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung darzulegen, dass aufgrund des individuellen Leistungs- und Ausbildungsstandes trotz der erheblichen zeitlichen Lücken das Gesamtziel der Maßnahme dennoch erreicht worden ist. Beträgt die Fehlzeit mehr als 20 %, ist nachzuweisen, welche Unterrichts- bzw. Praxisgebiete durch die Fehlzeiten betroffen waren und wie die entstandenen Lücken jeweils ausgeglichen worden sind.

§ 4 - Umschulungsverträge

Rechtzeitig vor Beginn der Gesamtmaßnahme sind der Steuerberaterkammer Berlin sowohl der Umschulungsvertrag des Maßnahmeträgers mit der/dem Umzuschulenden als auch deren/dessen Vertrag mit dem für die praktische Umschulung vorgesehenen Berufsangehörigen zur Überprüfung und Eintragung in das entsprechende Verzeichnis vorzulegen. Die dazu im Bereich der Berufsausbildung bestehenden Regelungen und Grundsätze gelten sinngemäß. Der Inhalt der Verträge ist mit der Steuerberaterkammer Berlin abzustimmen. Änderungen der Verträge, insbesondere die vorzeitige Beendigung, sind der Steuerberaterkammer Berlin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - Inhalt der Verträge

Die §§ 10 bis 14, 16 und 20 bis 22 BBiG gelten sinngemäß.

6.7 Umschulungsregelungen

§ 6 - Rehabilitationsmaßnahmen und berufliche Umschulung behinderter Menschen

Auch bei Umschulungsmaßnahmen für Rehabilitanden und behinderter Menschen sind die allgemeinen Grundsätze für die Zulassung der Absolventen von Umschulungsmaßnahmen zur Abschlussprüfung zu beachten, wobei die besonderen Umstände der Maßnahmen sowie des Betroffenen in Einzelfällen auf begründeten Antrag angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 7 - Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren für die Abschlussprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter der Steuerberaterkammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 – Zwischenprüfung

- (1) Während der Umschulung wird keine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes soll während der Umschulung durch den Umschulungsträger eine Prüfung durchgeführt werden, die sich auf die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt, wie sie für den betreffenden Abschnitt gemäß § 48 BBiG zu erwarten sind.

§ 9 - Anmeldung zur Abschlussprüfung

Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung sind pro Prüfungsteilnehmer folgende Unterlagen einzureichen:

- ein unterschriebener Lebenslauf,
- ein unterschriebenen Ausbildungsnachweis in Form eines Berichtsheftes,
- eine von einem Berufsangehörigen unterschriebene aussagefähige Praktikumsbescheinigung, aus der die

6.7 Umschulungsregelungen

Dauer, eventuelle Fehltag und die Schwerpunkte des Praktikums hervorgehen,

- eine lückenlose Teilnahmebescheinigung über den theoretischen Teil der Umschulungsmaßnahme (eventuelle Fehlzeiten sind ggf. auszuweisen).

§ 10 - Abschlussprüfung

Die Umschulung schließt mit der Prüfung für den anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ ab.

§ 11 - Gebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Umschulungsmaßnahme, die Vertragseintragung und die Prüfungszulassung erhebt die Steuerberaterkammer Berlin eine Gebühr gemäß ihrer Gebührenordnung.

§ 12 - Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung unter den amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin im Internet unter www.stbk-berlin.de in Kraft.

Berlin, 16. Januar 2017

Steuerberaterkammer Berlin
gez. Roland Kleemann
Präsident

Ausfertigungsvermerk

Die vorstehende Umschulungsregelung entspricht den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin. Sie wird hiermit ausgefertigt und als amtliche Bekanntmachung der Steuerberaterkammer Berlin im Internet unter www.stbk-berlin.de verkündet.

Ausgefertigt am 16. Januar 2017 gez. Roland Kleemann
Präsident